



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 636 45 00
asv.vp@be.ch
www.be.ch/pvo

Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

Informationen zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Version vom Oktober 2021

Grundsätzlich untersteht jede Person, die sich in der Schweiz aufhält (Ausnahme: Touristen) und/oder erwerbstätig ist, der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Die Person ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Versicherungspflicht (ab Aufenthalt/Wohnsitznahme/Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz), bei **einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG** abzuschliessen, rückwirkend ab Beginn der Versicherungspflicht in der Schweiz. Ein verspäteter Beitritt in die Grundversicherung nach KVG kann einen Prämienzuschlag und eine Versicherungslücke zur Folge haben. Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Informationsbroschüre «Die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz».

Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat sind, je nach Wohnstaat, ebenfalls in der Schweiz versicherungspflichtig. Bitte lesen Sie das entsprechende Informationsblatt «Informationen für nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat».

1. Wer kann sich von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen?

Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist möglich, wenn Sie einer bestimmten Personengruppe angehören (Übersicht siehe Kap. 4) **und** mit Ihrer aktuellen Krankenkasse über einen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz verfügen, welcher den schweizerischen Anforderungen entspricht (gleichwertiger Versicherungsschutz).

2. Was müssen Sie tun, wenn Sie sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen wollen?

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz müssen Sie **schriftlich** bei uns¹ beantragen (Antrag auf Befreiung).

Bitte reichen Sie den Antrag auf Befreiung mit allen geforderten Unterlagen **möglichst rasch** bei unserem Amt ein. So haben Sie möglichst bald Kenntnis darüber, ob Sie von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden können **oder** ob Sie bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen müssen. **Für bestimmte Personengruppen gelten besondere Fristen².**

¹ Rentner müssen den Antrag auf Befreiung bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG einreichen (info@kvg.org; 032 625 30 30)

² Für Grenzgänger und für Personen mit Bezug zu Vorrechten nach internationalem Recht gelten besondere Fristen. Siehe Übersicht in Ziff. 4.

3. Was müssen Sie tun, wenn für Sie eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht möglich ist?

In diesem Fall müssen Sie innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz bei einer schweizerischen Krankenkasse eine **Grundversicherung nach KVG** abschliessen (rechtzeitiger Beitritt). Ein verspäteter Beitritt in die schweizerische Krankenkasse kann eine Lücke in der Versicherungsdeckung und einen Prämienzuschlag zur Folge haben.

Weitere Informationen zu Ihrer Krankenversicherungspflicht finden Sie in unserer Broschüre «Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz».

4. Übersicht der Personengruppen, die auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden können

- Als **Familienangehörige** gelten Ehepartner sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und junge Erwachsene, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden.
- **Gleichwertiger Versicherungsschutz:** Die ausländische Krankenversicherung muss den gleichen Versicherungsschutz bieten wie die Grundversicherung einer schweizerischen Krankenkasse.
- **Private Krankenversicherer** müssen den gleichwertigen Versicherungsschutz in der Schweiz auf den entsprechenden Formularen bestätigen. Separate Bestätigungen oder Auszüge aus den Versicherungsleistungen werden nicht akzeptiert.

Personengruppe	Kriterien der Personengruppe	Folgende Unterlagen müssen Sie beim ASV einreichen:	Zusätzliche Informationen	Gesetzliche Grundlage / Dauer Befreiung
Personen in Aus-/Weiterbildung	Bitte lesen Sie unser Informationsblatt «Information: Aus-/Weiterbildung» auf www.be.ch/pvo			
Grenzgänger mit Grenzgängerbewilligung «G»	Bitte lesen Sie unsere Informationsblätter für Grenzgänger – «Information: Grenzgänger/innen Frankreich» auf www.be.ch/pvo – «Information: Grenzgänger/innen Deutschland, Italien, Österreich» auf www.be.ch/pvo			Art. 2 Abs. 6 KVV unbefristet
Grenzgänger mit Aufenthaltsbewilligung «L»	– Wohnhaft in Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich – Erwerbstätigkeit im Kanton Bern – Lebensmittelpunkt im Wohnstaat bei Familie (Ehefrau und/oder Kinder) – Nachweis der regelmässigen Rückkehr in Wohnstaat – die Krankenversicherung übernimmt vollumfänglich die Kosten im Krankheitsfall im Wohnstaat und in der Schweiz	Formular «Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland, Italien, Österreich» + alle geforderten Unterlagen (siehe Formular)	Bitte lesen Sie unser Informationsblatt für Grenzgänger! Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat, die ebenfalls von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit werden möchten, sind ebenfalls auf dem Formular «Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland, Italien, Österreich» aufzuführen	Art. 2 Abs. 6 KVV Entscheid im Einzelfall
Grenzgänger mit Aufenthaltsbewilligung «B»	Keine Befreiung als Grenzgänger möglich. Der Migrationsdienst des Kantons Bern erteilt Auskunft, ob Sie allenfalls die Bedingungen für eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) erfüllen (Tel. 031 633 55 98, Ostermündigenstrasse 99B, 3006 Bern).			

Personengruppe	Kriterien der Personengruppe	Folgende Unterlagen müssen Sie beim ASV einreichen:	Zusätzliche Informationen	Gesetzliche Grundlage / Dauer Befreiung
Personen, die sich wegen ihres Alters und/oder Gesundheitszustandes in der Schweiz nicht im bisherigen Umfang Zusatzversichern können	<ul style="list-style-type: none"> – Private ausländische Krankenversicherung – Über 55-jährig und/oder schlechter Gesundheitszustand (schwere Krankheit) – Versicherungsschutz der privaten ausländischen Krankenversicherung ist erheblich besser als derjenige der schweizerischen Grundversicherung nach – bisheriger Versicherungsschutz kann bei schweizerischer Versicherung nicht Zusatzversichert werden 	Formular «Verschlechterter Versicherungsschutz in der Schweiz» + alle geforderten Unterlagen (siehe Formular)	Die Befreiung gilt nur für die Person, die einen Antrag auf Befreiung stellt Die Person kann die Befreiung oder den Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen.	Art. 2 Abs. 8 KVV
Personen, die im Ausland (ausserhalb der EU/EFTA) obligatorisch krankenversichert sind und für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen	<ul style="list-style-type: none"> – im Ausland (ausserhalb EU/EFTA) obligatorisch krankenversichert (=Doppelbelastung) – ausländischer Versicherer bietet Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz wie die schweizerische Grundversicherung 	Formular «Obligatorische Versicherung ausserhalb EU-/EFTA»		Art. 2 Abs. 2 KVV Dauer des Aufenthaltes im Ausland/in Schweiz
Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in EU-/EFTA-Staat	Bitte lesen Sie unser Informationsblatt «Information: Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat» auf www.be.ch/pvo			
In die Schweiz entsandte Arbeitnehmende aus einem Vertragsstaat, ohne EU/EFTA und die sie begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen	<ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalt im Kanton Bern – Erwerbstätigkeit in Schweiz – Es besteht ein Sozialversicherungsabkommen zwischen dem Entsendestaat und der Schweiz – Für die Dauer der Beschäftigung in der Schweiz sind weiterhin die Rechtsvorschriften in den vom Abkommen erfassten Versicherungszweigen anwendbar (=Befreiung von Beitragspflicht in der Schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) (Entsendungsbescheinigung) – Arbeitgeber sorgt dafür, dass für Behandlungen in der Schweiz mindestens die Leistungen nach KVG versichert sind 	Formular «Entsandte aus einem Vertragsstaat (nicht EU-/EFTA, inkl. Familienangehörige)» + Entsendungsbescheinigung gemäss Sozialversicherungsabkommen	www.bsv.admin.ch Telefon +41 31 322 90 11 Erwerbstätiger Ehepartner muss bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen	Art. 2 Abs. 5 KVV Dauer der Entsendung gemäss Sozialversicherungsabkommen
In die Schweiz entsandte Arbeitnehmende aus einem Nichtvertragsstaat	<ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalt im Kanton Bern – Erwerbstätigkeit in Schweiz – im Entsendestaat obligatorisch krankenversichert und ausländischer Versicherer gewährt für Behandlungen in der Schweiz denselben Versicherungsschutz wie die schweizerische Grundversicherung(=Doppelbelastung) 	Formular «Obligatorische Versicherung ausserhalb EU-/EFTA» + Kopie Aufenthaltsbewilligung	www.bsv.admin.ch Telefon +41 31 322 90 11 Erwerbstätiger Ehepartner muss bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen	Art. 2 Abs. 2 KVV Dauer der Entsendung

Personengruppe	Kriterien der Personengruppe	Folgende Unterlagen müssen Sie beim ASV einreichen:	Zusätzliche Informationen	Gesetzliche Grundlage / Dauer Befreiung
In die Schweiz entsandte Arbeitnehmende aus einem EU-/EFTA-Staat und die sie begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen	<ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalt im Kanton Bern – Erwerbstätigkeit in Schweiz – Sie verfügen über die Bescheinigung A1, welche bestätigt, dass Sie weiterhin den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit im Entsendestaat unterstehen 	Sie müssen uns keine Unterlagen einsenden	<p>www.bsv.admin.ch</p> <p>Erwerbstätiger Ehepartner muss bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen</p>	<p>Art. 12 VO 883/2004</p> <p>Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung A1</p>
Personen mit ehemals Vorrechten nach internationalem Recht und deren Familienangehörige	<p>Person mit ehemals Vorrechten nach internationalem Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalt im Kanton Bern – Person hat Tätigkeit bei einem der folgenden Arbeitgeber eingestellt: zwischenstaatliche Organisation, internationale Institutionen, Sekretariaten oder andere durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzte Organe, internationale Gerichtshöfe (=Arbeitgeber nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, i oder k des Gaststaatgesetzes) – Krankenkasse des ehemaligen Arbeitgebers gewährt weiterhin einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz <p>Familienangehörige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalt im Kanton Bern – In der Krankenkasse der Person mit ehemals Vorrechten nach internationalem Recht mitversichert – Krankenkasse des ehemaligen Arbeitgebers gewährt weiterhin einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz 	Formular «Gleichwertige Versicherung durch ihre frühere Organisation»	<p>Das Befreiungsgesuch ist innerhalb von drei Monaten, nachdem die Tätigkeit beim genannten Arbeitgeber eingestellt wurde, einzureichen. Bei Fragen zur Einreichfrist melden Sie sich bitte schriftlich bei uns.</p> <p>Die Person kann die Befreiung oder den Verzicht auf die Befreiung nicht widerrufen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 3 und 4 KVV</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, i oder k des GSG</p>
Personen, die selber keine Vorrechte nach internationalem Recht geniessen, aber mit einer Person mit Vorrechten nach internationalem Recht mitversichert sind	<ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalt im Kanton Bern – Die Person mit Vorrechten nach internationalem Recht ist, ist bei folgendem Arbeitgeber tätig: zwischenstaatliche Organisation, internationale Institutionen, Sekretariaten oder andere durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzte Organe, internationale Gerichtshöfe – Die Person ohne Vorrechte ist mit der obengenannten Person in deren Krankenversicherung mitversichert – Die Krankenkasse gewährt einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz 	Formular «Gleichwertige Versicherung durch ihre frühere Organisation»	<p>Das Befreiungsgesuch ist innerhalb von drei Monaten ab Eintreten des Befreiungsgrundes einzureichen. Bei Fragen zur Einreichfrist melden Sie sich bitte schriftlich bei uns.</p> <p>Die Person kann die Befreiung oder den Verzicht auf die Befreiung nicht widerrufen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 4 KVV</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, i oder k des GSG</p>

5. Weshalb reicht das alleinige Bestehen einer privaten oder ausländischen Krankenversicherung nicht für eine Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht aus?

Mit der gesetzlichen Versicherungspflicht soll nebst dem Versicherungsschutz der gesamten Bevölkerung auch die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken, Jungen und Betagten sowie zwischen Männern und Frauen sichergestellt werden. Private und ausländische Versicherungen erbringen keine Solidaritätsleistungen.

6. Allgemeine Informationen

6.1 Wo finden Sie unsere Formulare und weiteres Informationsmaterial?

Unsere Formulare und weiteres Informationsmaterial finden Sie unter www.be.ch/pvo (→ Obligatorische Krankenversicherung).

6.2 Wo finden Sie zusätzliche Informationen?

Bundesamt für Gesundheit	www.bag.admin.ch (Informationen zur Krankenversicherungspflicht)
Gemeinsame Einrichtung KVG	www.kvg.org (Informationen zur Leistungsaushilfe)

6.3 Sie wollen uns kontaktieren?

E-Mail	asv.vp@be.ch
Telefon	+41 31 636 45 00
Schalter	Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermündigen
Öffnungszeiten	siehe www.be.ch/asv

6.4 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung (EG) Nr. 883/2004
- Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz/GSG vom 22. Juni 2007)

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Aus den Informationen dieses Informationsblattes kann kein Recht abgeleitet werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Um die Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde im vorliegenden Informationsblatt auf die explizite geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet.